

Bundessozialgericht
- 5 RJ 124/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage
ohne mündliche Verhandlung am 12. September 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 1977 und
das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24. Februar 1976
aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 1974
wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :**I**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger gemäß § 1303 Reichsversicherungsordnung (RVO) Beiträge zu erstatten hat.

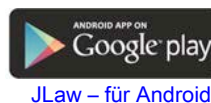
Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Italien. In seinem Heimatland hat er keine Versicherungszeiten zurückgelegt. Von 1966 bis 1970 war er in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt; während dieser Zeit wurden 40 Pflichtbeiträge für ihn entrichtet. Anschließend kehrte er nach Italien zurück und trat dort in den Polizeidienst ein. Die Beklagte lehnte den im April 1973 gestellten Antrag auf Beitragserstattung mit der Begründung ab, der Kläger sei zur freiwilligen Versicherung berechtigt (Bescheid vom 28. Mai 1974).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die zur Rentenversicherung geleisteten Beiträge in gesetzlicher Höhe zu erstatten (Urteil vom 24. Februar 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 18. Oktober 1977). Es hat im wesentlichen zur Begründung ausgeführt: Der Kläger unterliege in Italien als Angehöriger des Polizeikorps nicht der Sozialversicherungspflicht. Vielmehr sei seine lebenslange Versorgung nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen seines Heimatlandes gewährleistet. Da unter gleichen Voraussetzungen ein deutscher Beamter nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei und daher die Erstattung von Beiträgen verlangen könne, stehe auch dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zu. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft -EG- (EWG-Verordnungen Nr 1408/71 - hier insbesondere Art 3 - und Nr 574/72) lasse den Grundsatz erkennen, daß Angehörigen anderer Mitgliedstaaten bei gleichen Sachvoraussetzungen die gleichen Rechte wie deutschen Versicherten einzuräumen seien. Andernfalls würde eine ungerechtfertigte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Besserstellung des Klägers gegenüber einem deutschen Beamten eintreten.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung der die Beitragserstattung regelnden Vorschriften in den §§ 1303 Abs 1, 1233 Abs 1a RVO iVm Art 3 und 10 der EWG-VO Nr 1408/71 sowie deren Anhang V Abschn C (Deutschland) Nr 8. Sie macht geltend, der Kläger zähle als italienischer Beamter nicht zu dem durch § 1229 Abs 1 Nr 2 und 3 RVO umschriebenen Personenkreis und sei daher nicht nach § 1233 Abs 1a RVO von dem Recht zur freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Rechts der EG lasse sich der Beitragserstattungsanspruch nicht begründen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
18. Oktober 1977 sowie das Urteil des
SG Augsburg vom 24. Februar 1976
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Nach § 1303 Abs 1 Satz 1 und 3 RVO in der hier maßgebenden Fassung des Rentenreformgesetzes -RRG- (vgl dazu BSG in SozR 2200 § 1303 Nr 5) ist dem Versicherten nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der Versicherungspflicht auf Antrag die Hälfte der entrichteten Beiträge zu erstatten, wenn die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen ist, ohne daß ein Recht zur freiwilligen



Versicherung besteht. Dabei ist auch eine Pflichtversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG zu berücksichtigen (Art 10 Abs 2 EWG-VO 1408/71). Dem Kläger steht jedoch das Recht der freiwilligen Versicherung zu. Er kann gemäß § 1233 Abs 1 Satz 1 RVO iVm Anhang V Abschnitt C Nr 8 Buchst b zu Art 89 der EWG-VO 1408/71 freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung leisten, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich der RVO hat. Aufgrund der erwähnten Spezialregelung des Anhangs V Abschn C Nr 8, die der Bestimmung des Art 9 Abs 1 EWG-VO 1408/71 vorgeht, dürfen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichten, wenn sie vorher zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert waren. Durch seine frühere, während der Beschäftigung in Deutschland bestehende Versicherungspflicht hat sich der Kläger das Recht zur freiwilligen Versicherung eröffnet.

Dieses Recht entfällt auch nicht gemäß § 1233 Abs 1a RVO, der die Versicherungsberechtigung für Versicherungsfreie (§ 1229 RVO) und die auf Antrag von der Versicherungspflicht Befreiten (§§ 1230 f RVO) dahingehend einschränkt, daß diesen Personen die Rentenversicherung erst nach einer Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten offensteht. Diese Beschränkung gilt für den Kläger nicht, weil er nicht zum Personenkreis der §§ 1230, 1231 RVO zählt und auch nicht von der Regelung des § 1229 RVO erfaßt wird. Er gehört insbesondere nicht zu den Beamten oder sonstigen Beschäftigten im Sinne des § 1229 Abs 1 Nr 3 RVO, deren Versicherungsfreiheit ua davon abhängt, daß ihr Dienstherr eine der in Nr 2 dieser Vorschrift - abschließend (vgl BSG in SozR 2200 § 1229 Nr 1) - aufgezählten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist. Unter dem Begriff "Bund" in § 1229 RVO ist nur die Bundesrepublik Deutschland gemeint, wie das BSG für die gleichlautende Vorschrift des § 6 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) bereits entschieden hat (SozR 2200 § 1233 Nr 7).



Auch die weiteren in Nr 2 aufgezählten Körperschaften sind solche des innerstaatlichen deutschen Rechts. Die Begriffe "Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden" kennzeichnen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten beamtenrechtlichen Dienstherrn nach deutschem Beamtenrecht (vgl BSG in SozR 2200 § 1229 Nr 1). Im übrigen ist für die Versicherungsfreiheit zusätzlich die formelle Entscheidung des zuständigen Bundesministers oder der obersten Verwaltungsbehörde des Landes darüber erforderlich, daß eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist (sogenannte Gewährleistungsentscheidung - § 1229 Abs 2 RVO). Auch daraus folgt die Beschränkung der Regelung auf den innerstaatlichen Bereich.

Auf Bürger ausländischer Staaten können diese Bestimmungen nicht angewendet werden. Das gilt auch für Angehörige von Mitgliedstaaten der EG. Eine Gleichstellung des Klägers mit deutschen Beamten der in § 1229 Abs 1 Nr 2 RVO aufgeführten Körperschaften kann nicht - wie das LSG meint - unter Berufung auf das Gleichbehandlungsprinzip des Art 3 Abs 1 der EWG-VO 1408/71 erreicht werden. Diese Vorschrift regelt die Gleichstellung der vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßten Arbeitnehmer und Hinterbliebenen bei der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nur, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen". Eine derartige Ausnahmeregelung enthält aber Art 4 Abs 4 der Verordnung, wonach diese gerade auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte nicht anzuwenden ist. Gilt folglich für das Sondersystem der deutschen Beamtenversorgung die Verordnung nicht, dann kann über ihren Art 3 Abs 1 auch nicht die Gleichstellung des Klägers in den Auswirkungen dieses Sondersystems im Bereich der Sozialversicherung erreicht werden. Die eigenständige Ausgestaltung der sozialen Sicherung Beamter und ihnen versorgungsrechtlich gleichgestellter Personen im Geltungsbereich der RVO ist der Grund für die Versicherungsfreiheit des von § 1229 Abs 1 Nrn 2 bis 6 RVO erfaßten Personenkreises. Insoweit stellt diese spezielle Versicherungs-



freiheit einen Teil des Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte dar, für das die VO 1408/71 nicht gilt. Demzufolge kommt für diesen Bereich auch keine Gleichbehandlung in Betracht, wie sie Art 3 Abs 1 der Verordnung fordert.

Die von den Vorinstanzen angeführten Gründe rechtfertigen daher die Beitragserstattung an den Kläger nicht. Selbst wenn aber eine Gleichstellung mit deutschen Beamten nach Art 3 Abs 1 der VO 1408/71 hier zu bejahen wäre, müßten für die Beitrags-erstattung alle Voraussetzungen des § 1303 Abs 1 RVO erfüllt sein und könnten nicht teilweise durch die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes ersetzt werden. Fehlt die Gewährleistungs-entscheidung im Sinne des § 1229 Abs 2 RVO - wie beim Kläger - dann kann auch keine Versicherungsfreiheit nach Abs 1 dieser Vorschrift angenommen werden. Das Recht der freiwilligen Ver-sicherung zielt darauf ab, dem Berechtigten die Möglichkeit der sozialen Sicherung in dem von der Rentenversicherung ab-gedeckten Risikobereich zu eröffnen. Versicherungsfreiheit, die dieses Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 1233 Abs 1a RVO beseitigt, kann demzufolge nur ausnahmsweise in den vom Gesetz geregelten Fällen angenommen werden, in denen die lebenslange Versorgung der Sache nach und gegebenenfalls auch durch formelle Entscheidung des Dienstherrn gewährleistet ist. Da das Recht der freiwilligen Versicherung als Regelfall ein-deutig Vorrang genießt, ist der Kläger im Vergleich zu einem deutschen Beamten nicht benachteiligt. Infolge des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung entfällt der Anspruch auf Beitragserstattung. Ein Wahlrecht besteht insoweit nicht (vgl BSG in SozR 2200 § 1303 Nr 4).

Da sich somit die Revision der Beklagten als begründet er-weist, mußten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben werden und die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

